

Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Bestimmungen

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.

II. Bestellung

(1) Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen und Aufträge sind gültig. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestellung verbindlich.

(2) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die in der Bestellung festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zur Bestellung.

III. Lieferung, Termine, Verzögerung

(1) Jeder Sendung an uns ist ein ausführlicher Lieferschein, auf dem Bestellnummer und -zeichen angegeben sind, in einfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Jeder Sendung an von uns benannte Dritte ist ein ausführlicher Lieferschein, auf dem Bestellnummer und -zeichen angegeben sind, in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung hiervon ist uns vom Auftragnehmer mit Stempel und Unterschrift des Dritten als Empfangsbestätigung unverzüglich per Post zuzuschicken.

(3) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

(4) Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere als vertragsstrafenbewehrt vereinbarten Termine nicht einhält, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% für jede angefangene Verzögerungswoche, maximal 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen.

(5) Bei Verzug des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Sind für eine durch uns geforderte Ersatzvornahme Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er uns diese unverzüglich auszuhändigen. Stehen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder einen durch uns bestimmten Dritten Rechte entgegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns bzw. dem von uns benannten Dritten unverzüglich die entsprechenden Rechte zu verschaffen.

IV. Rechnung

Die Rechnung ist uns mit der Post zuzusenden und darf in keinem Fall einer Sendung beige packt werden. Sie muss im Wortlaut genau mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelltag, Versandart, Anzahl und Art der Packstücke enthalten. Sie muss in zweifacher Ausfertigung eingesandt werden.

V. Gewährleistung/Mängelhaftung

(1) Der Liefergegenstand muss vertragskonform sein, insbesondere die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Liefergegenstandes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst oder durch von uns bestimmte Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Sind für eine solche Ersatzvornahme Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er uns diese unverzüglich auszuhändigen. Stehen der Ersatzvornahme durch uns oder einen durch uns bestimmten Dritten Rechte entgegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns bzw. dem von uns benannten Dritten unverzüglich die entsprechenden Rechte zu verschaffen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit Abnahme; in Ermangelung einer förmlichen Abnahme mit vertragskonformer Lieferung.

(5) Für nacherfüllte Lieferungen und Leistungen beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen neu.

(6) Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

VI. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung/Leistung und Benutzung des Liefergegenstandes Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

VII. Zahlung und Preise

(1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der vertragskonformen Lieferung bzw. Leistung und Rechnungseingang.

(2) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten soweit mit uns nicht anders vereinbart DDP unserem Werk (gemäß Incoterms in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung), einschließlich Verpackung.

VIII. Verpackung

Alle Waren sind handelsüblich oder, bei Fehlen eines Handelsbrauches sicher und zweckmäßig zu verpacken. Wir sind berechtigt, Verpackungsmaterial für uns kostenfrei zurückzusenden und eine angemessene Rückvergütung zu verlangen. Über Leihverpackungen, Spezialverpackungen usw. sind gesonderte Vereinbarungen mit uns zu treffen.

IX. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

(1) Sofern wir dem Auftragnehmer Teile und sonstige Sachen beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung und/oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Gesenke, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung unseres Auftrags zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzusenden. Diese und neue Werkzeuge, die der Auftragnehmer selbst fertigt, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für diese verwendet werden.

(4) Der Auftragnehmer wird die Gesenke, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen getrennt von eigenen Beständen lagern und als unser Eigentum ausweisen. Er hat die Gesenke, Modelle, Muster und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen sämtliche Gefahren zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Gesenken, Modellen, Muster und Werkzeugen etwa erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Etwasige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

X. Produkthaftung, Versicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns in dem Umfang von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführte Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir dem Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden bzw. EURO 1 Mio. pro Vermögensschaden je Schadensfall –pauschal- bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns den Abschluss und die Unterhaltung der Produkthaftpflicht-Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Stehen uns darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

XI. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen die ihm anlässlich der Durchführung des Auftrags zur Kenntnis gelangt sind bzw. die er erhalten hat, absolut geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenbart werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Auftrages fort.

XII. Sonstiges

(1) Machen wir uns zustehende Rechte nicht unverzüglich geltend, ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung dieser Rechte verbunden.

(2) Erfüllungsort ist St. Leon-Rot.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Einheitliches UN-Kaufrecht; CISG).

(5) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten sind die für Heidelberg zuständigen Gerichte. Wir können jedoch den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.